

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Besigheim vom 18.10.2016  
- Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 Abs. 5 des  
Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am \_\_\_\_\_ folgende Satzung  
beschlossen:

**I.  
Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS**

§ 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4  
Stundensatz für Einsatzkräfte**

Der Stundensatz je Einsatzkraft beträgt 26 €

**II.  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Besigheim, xx.xx.2020

.....  
Steffen Bühler  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zu Stande gekommen  
sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt  
nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der  
Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder  
vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung die Rechtsaufsichtsbehörde den  
Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.